

Stadtrat

Auszug aus dem Protokoll

Sitzung vom 4. Mai 2022

2022/124 0.04.05.02 Interpellation

Interpellation Brigitte Meier Hitz "Attraktive Spielplätze für Wetzikon", Beantwortung (Parlamentsgeschäft 21.02.13)

Beschluss Stadtrat

1. Die Antwort auf die Interpellation "Attraktive Spielplätze für Wetzikon" wird genehmigt und dem Parlament weitergeleitet.
2. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
3. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Parlamentsdienste (als Antwort)
 - Ressort Hochbau + Planung
 - Geschäftsbereich Bau + Infrastruktur
 - Abteilung Tiefbau
 - Abteilung Immobilien
 - Abteilung Sport + Freizeit
 - Bereichsleitung Baubewilligungen
 - Bereichsleitung Tiefbau/Strassenwesen
 - Stadtplanung

Erwägungen

Das Ressort Hochbau + Planung unterbreitet dem Stadtrat die Antwort auf die Interpellation "Attraktive Spielplätze für Wetzikon" zur Weiterleitung an das Parlament.

Ausgangslage

Die nachfolgende Interpellation von Brigitte Meier Hitz (SP Fraktion) und vier Mitunterzeichneten ist an der Parlamentsitzung vom 31. Januar 2022 begründet worden:

Interpellation "Attraktive Spielplätze für Wetzikon"

Mit der Schaffung von Spielplätzen ist Wetzikon äusserst zurückhaltend, obwohl die dichte Überbauung solche erfordern würde. Kinder spielen lieber miteinander auf einem grösseren und vielfältigeren Platz (ideal: Jörg-Schneider-Park, Färberwiese, Robinsonspielplatz) als auf der einsamen Standardrutschbahn neben den Abfallcontainern. Sie brauchen vielfältige Plätze, die für die Kleinsten bis zu den Teenagern anregend sind.

Die Stadt Wetzikon führt einen Spielplatzfonds. Dieser hatte ursprünglich den Zweck, für jene Kinder öffentliche Spielplätze zu schaffen, denen rund um ihr Wohnhaus keiner zur Verfügung steht. In der Kernzone oder der Zentrumszone bspw. ist es möglich, dass die Verhältnisse die Erstellung eines Spielplatzes nicht erlauben.

Fonds für öffentliche Spiel- und Ruheflächen

Das aktuell angehäuften Fondsvermögen von über CHF 220'000 zeigt, dass zahlreiche Neubauten die Vorgaben zur Errichtung von Spielplätzen nicht einhalten und deshalb eine Ersatzabgabe in diesen Spielplatzfonds leisten müssen. Es könnte auch durchaus sein, dass Eigentümer von Neubauten aufgrund einer höheren Ausnutzung des Grundstückes lieber diese Ersatzabgabe zahlen. Investoren können sich so mit der Leistung von Ersatzabgaben von der Pflicht freikaufen, Spiel- und Ruheflächen zu erstellen. Diese Ersatzabgaben in den Spielplatzfond waren bis Ende 2016 ausschliesslich für die Erstellung von neuen Spielplätzen bestimmt. Wetzikon hatte also nicht nur den Auftrag, angemessene Ersatzspielplätze zu schaffen und diese aus dem Fonds zu finanzieren. Wetzikon hatte auch das Geld dafür. Der Zweck des Fonds wurde dann auf Unterhalt von bestehenden Spielplätzen ausgeweitet.

Bau- und Zonenordnung (BZO)

Spielplätze gemäss aktueller BZO können schmale Streifen an der Nordseite oder irgendwelche Freiflächen sein, auf denen nie ein Kind spielen würde. In der aktuellen BZO wird einzig eine quantitative Aussage zu Spielplätzen gemacht. Über die Qualität wird nichts ausgesagt. Bei Gestaltungsplänen könnte die Stadt mehr fordern, auch für die Öffentlichkeit. Als Spiel- und Ruheflächen gehen bei Bauprojekten also auch kleinste Rasenflächen oder Rabatten irgendwo hinter dem Haus durch. An die Gestaltung der Spielplätze werden keine Anforderungen gestellt. Das Merkblatt zur Gestaltung von Spielplätzen wird zwar der Bauherrschaft abgegeben, es hat aber nur empfehlenden Charakter.

Eine Stadt, die Lebensqualität bieten will, würde die Mittel des Spielplatzfonds ohne zu zögern für die Anlage von attraktiven Spielplätzen und Parks einsetzen. Der laufende Unterhalt wäre dann eine gebundene Ausgabe.

Wir bitten daher den Stadtrat folgende Fragen zu beantworten:

- Teilt der Stadtrat die Meinung, dass es in Wetzikon an attraktiven Spielplätzen fehlt?*
- Wie sieht die Übersicht des Fonds aus über die letzten drei Jahre mit Einnahmen/Ausgaben?*
- Bei welchen Spielplätzen und Parks wird heute der Unterhalt über den Fonds finanziert?*
- Weshalb wurde der Zweck des Fonds auf den Unterhalt von bestehenden Spielplätzen ausgeweitet?
Wer hatte die Kompetenz dazu?*
- Wo plant die Stadt in den nächsten zwei bis fünf Jahren (öffentliche) Spielplätze zu erstellen?*
- Wie und wo nimmt die Stadt bei Bauprojekten Einfluss auf die Spielplatzgestaltung (privat)?*
- Wäre diesbezüglich nicht eine verbindlichere Festlegung in der BZO sinnvoll?*

Formelles

Mit einer Interpellation kann gemäss Art. 50 der Geschäftsordnung des Parlaments (GeschO Parlament) vom Stadtrat Auskunft über Angelegenheiten der Stadt verlangt werden. Sie ist gestützt auf Art. 51 Abs. 2 GeschO Parlament innert vier Monaten nach der Begründung schriftlich zu beantworten. Mit dem vorliegenden Beschluss ist diese Frist gewahrt.

Beantwortung der Interpellation

Die Interpellation "Attraktive Spielplätze für Wetzikon" wird wie folgt beantwortet:
(Zuständig im Stadtrat Susanne Sieber, Ressort Hochbau + Planung)

Frage 1: Teilt der Stadtrat die Meinung, dass es in Wetzikon an attraktiven Spielplätzen fehlt?

In Wetzikon gibt es unterschiedliche freiräumliche Angebote für Kinder, wobei in einer Gesamtbetrachtung nicht nur Spielplätze im engeren Wortsinn (Zielgruppe Kleinkinder) einbezogen werden müssen, sondern sämtliche durch Kinder und Jugendliche nutzbare Freiflächen sowie auch Schul- und Sportanlagen. Deshalb soll nachfolgend der Begriff "Spielräume" verwendet werden, in Anlehnung an das Merkblatt "Kinderfreundliche Spielraumgestaltung" der Stadt Wetzikon (2011). Dessen Definition einer kindergerechten und somit attraktiven Spielraumgestaltung ist nach wie vor richtungsweisend.

Weiter muss zwischen privaten und öffentlichen Angeboten unterschieden werden. Private Spielanlagen unterliegen dem Baubewilligungsverfahren und sind in der Bau- und Zonenordnung (BZO) geregelt (vgl. Antworten zu Fragen 6 und 7). Öffentliche Spielräume und Parks wie der Jörg-Schneider-Park werden durch die Stadt erstellt und unterhalten und sind in den dafür vorgesehenen Zonen (Erholungszonen EB / EC) realisierbar.

Verteilt über das ganze Stadtgebiet gibt es gute private und öffentliche Spielräume für Kinder aller Altersgruppen. Diese Angebote müssen aber im Rahmen von derzeit laufenden Prozessen weiterentwickelt werden:

- In Hinblick auf die anstehende Revision der Bau- und Zonenordnung (BZO-Revision) wurde in einer ersten Phase eine Erfolgskontrolle durchgeführt. Das heisst, es wurde anhand des Controllinghefts, welches Teil des kommunalen Richtplans (2012) ist, überprüft, inwiefern die damals festgesetzten Ziele erreicht wurden und wo Handlungsbedarf besteht. Dabei wurde festgestellt, dass sich die Qualitäten der Grün- und Freiräume nicht analog des quantitativen Wachstums von Wetzikon entwickelt haben. Der festgestellte Handlungsbedarf soll in einer Revision des Räumlichen Entwicklungskonzepts (REK, 2010) behandelt und präzisiert werden. Das REK gibt sodann die Stossrichtung für die Revision der kommunalen Richtplanung und der BZO vor, in welcher zum Beispiel die Nutzweisen der Erholungszonen präzisiert und die Anforderungen an Sonderbauvorschriften überprüft werden können. Der partizipativ gestaltete Prozess der REK-Überarbeitung startet im 2023.
- Die Abteilung Umwelt erarbeitet gegenwärtig ein Grünraumkonzept, welches Entwicklungspotenzial einerseits in der zur Verfügung stehenden Freiraumfläche pro EinwohnerIn und andererseits im Zugang zu frei nutzbaren Flächen für Kinder in einigen Quartieren ausmacht. Das Grünraumkonzept unterstreicht den vielfältigen Nutzen von hochwertigen Grün- und Freiflächen für die Bevölkerung und Arbeitnehmenden und für die Tier- und Pflanzenwelt und stützt das Ziel einer qualitätsvollen und klimaangepassten Siedlungsentwicklung. Das Grünraumkonzept wird in die Revision des REK einbezogen und somit auch in die BZO-Revision.

- Im Ressort Präsidiales + Entwicklung wird ein Strategiepapier zur zukünftigen Stadtentwicklung (Stadtentwicklungskonzept) erarbeitet. Der übergeordnete Themenbereich der Grün- und Freiräume mit seinen Dimensionen Spiel- und Begegnungsräume wird darin voraussichtlich einen wichtigen Bestandteil bilden, auf den Erkenntnissen aus dem Grünraumkonzept aufbauen und diese nach Möglichkeit weiterentwickeln. Ausgehend vom Status Quo sollen darin zukunftsfähige Ziele formuliert werden. Die Erkenntnisse werden in die Revision des REK einfließen, erste Umsetzungen sollen aber nicht vom Zeitplan der BZO-Revision abhängig sein und möglichst zeitnah erfolgen (vgl. Antwort zu Frage 5).

Frage 2: Wie sieht die Übersicht des Fonds aus über die letzten drei Jahre mit Einnahmen/Ausgaben?

Der "Fonds für öffentliche Spielplätze" weist per 31. Dezember 2021 ein Saldo von Fr. 222'448.55 auf. Nachfolgend eine Übersicht über die Fondsbewegungen von 2019 bis 2021:

Jahr	Einnahmen	Fr.	Ausgaben	Fr.
2021	Bahnhofstrasse, Zentrumszone Bahnhofstrasse, Kernzone	9'000.00 8'550.00		
2020	Haldenstrasse, Wohnzone	9'000.00		
2019	Bahnhofstrasse, Kernzone Zürcherstrasse, Zentrumszone	12'000.00 12'276.00	Entnahme für Erneuerung Spielwiese Sandbühlstrasse	40'000.00

Frage 3: Bei welchen Spielplätzen und Parks wird heute der Unterhalt über den Fonds finanziert?

Gemäss Reglement über den Fonds für öffentliche Spiel- und Ruheflächen vom 1. Januar 2017 dürfen die Mittel des Fonds für folgende Zwecke verwendet werden:

- zur Erstellung und zum baulichen Unterhalt von öffentlichen Spielplätzen und Park- sowie Freizeitanlagen,
- für externe Leistungen zur Überprüfung der Unfallsicherheit,
- für Sach- und Personalaufwand zur Führung des Fonds.

Beiträge an private Spiel- und Ruheflächen sind explizit ausgeschlossen. Über Beiträge an bauliche Unterhaltsarbeiten wird nach Bedarf entschieden. Es gibt jedoch keine laufenden Unterhaltskosten, die via Fonds finanziert werden. Die Mittel dürfen nicht für den betrieblichen Unterhalt verwendet werden.

Frage 4: Weshalb wurde der Zweck des Fonds auf den Unterhalt von bestehenden Spielplätzen ausgeweitet? Wer hatte die Kompetenz dazu?

Mit dem Stadtratsbeschluss (SRB 204) vom 9. November 2016 wurde das "Reglement über den Fonds für öffentliche Spiel- und Ruheflächen" verabschiedet und per 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt. Erst mit diesem Reglement wurde die Zweckbestimmung des "Fonds für öffentliche Spielplätze" und die Verwendung der Gelder verbindlich festgelegt. Vor Inkraftsetzung des Reglements fehlte ebendiese verbindliche gesetzliche Grundlage. Es kann somit nicht von einer Ausweitung des Zwecks des Fonds auf den Unterhalt von bestehenden Spielplätzen durch das Fondsreglement gesprochen werden, da erst durch dieses Reglement der Zweck des Fonds definiert wurde.

Frage 5: Wo plant die Stadt in den nächsten zwei bis fünf Jahren (öffentliche) Spielplätze zu erstellen?

In Planung ist gegenwärtig ein Pocketpark bei der Bahnhofstrasse 208 durch die Abteilung Tiefbau, wofür ein Bezug aus dem Fonds vorgesehen ist. Dies ist kein eigentlicher Spielraum, wird aber Sitzelemente und voraussichtlich ein Wasserelement (Spielbrunnen) enthalten und somit für Kurzaufenthalte für verschiedene Altersgruppen attraktiv sein.

Grössere öffentliche Park- und Spielanlagen sind nicht in Planung, geeignete Standorte werden aber überprüft. Angestossen wurde diese Thematik unter anderem durch die Zwischennutzung auf der Färberwiese (Kat. Nr. 9221) im Quartier Widum. Die Färberwiese liegt in einer Wohnzone (WG 2.9) und wird nicht längerfristig als öffentlicher Freiraum zur Verfügung stehen. Die Attraktivität der Färberwiese auch für Kinder zeigte aber, dass Bedarf nach solchen niederschwellig zugänglichen Spielräumen und Treffpunkten in Oberwetzikon bzw. im Quartier Widum vorhanden ist.

Gemäss Stadtratsbeschluss vom 15. Dezember 2021 (SRB 2021/304) werden mögliche dauerhafte Standorte für einen Quartiertreffpunkt in Oberwetzikon/Widum überprüft, unter anderem auch die Wiese an der Hedi-Lang-Strasse (Kat. Nr. 9203, Erholungszone EB). Wie bereits in der Antwort zu Frage 1 erwähnt, wird sich die Stadtentwicklung im Rahmen der Erarbeitung eines Stadtentwicklungskonzepts damit auseinandersetzen, wie sich die Stadt basierend auf dem Status Quo weiterentwickeln kann, um für die zukünftigen Herausforderungen gewappnet zu sein und der Bevölkerung eine hohe Lebensqualität zu garantieren. Das Stadtentwicklungskonzept wird voraussichtlich Hinweise liefern, welche Nutzungen (z.B. Spielräume und -anlagen) an welchen Standorten geeignet sein könnten.

Frage 6: Wie und wo nimmt die Stadt bei Bauprojekten Einfluss auf die Spielplatzgestaltung (privat)?

Die BZO macht in Art. 47 Vorgaben bezüglich Lage, Zweckbestimmung und Ausmass der erforderlichen Spiel- und Ruheflächen. Deren Erfüllung wird im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens geprüft. So werden beispielsweise Flächen, welche sich aufgrund ihrer Lage nicht als Spiel- und Ruheflächen eignen, in der Überprüfung der Baueingabe nicht als Spiel- und Ruheflächen angerechnet. Darunter fallen direkt neben Parkplätzen oder entlang von Strassen liegende Flächen wie auch nordseitige, schmale Rasenstreifen.

Qualitative Anforderungen bezüglich Ausgestaltung der erforderlichen Spiel- und Ruheflächen sind in der BZO jedoch nicht definiert. Die Qualität der Umgebungsgestaltung hat einzig den Anforderungen gemäss § 238 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) zu genügen, wonach eine "befriedigende Gesamtwirkung" verlangt wird. Die Stadt ist jedoch bestrebt, im Rahmen des Möglichen auf eine qualitätsvolle Aussenraumgestaltung bei privaten Bauprojekten hinzuwirken.

Deshalb werden alle Baugesuche mit wesentlichen Änderungen an der Umgebungsgestaltung der Stadtplanung zur Beurteilung unterbreitet. Diese gibt Empfehlungen bezüglich der freiräumlichen Qualitäten ab, welche sodann in den baurechtlichen Entscheid einfließen. Unter den Auflagen der Baubewilligung werden die Anforderungen an die Umgebungsgestaltung festgelegt und der Nachweis bezüglich der qualitativen Ausgestaltung der Spiel- und Ruheflächen eingefordert. Dabei wird jeweils auf das Merkblatt "Kinderfreundliche Spielraumgestaltung" der Stadt Wetzikon verwiesen.

Bei Arealüberbauungen oder Bauvorhaben in Gestaltungsplangebieten können die Anforderungen an die Aussenraumqualität erhöht werden. Hier kommt § 71 PBG zum Zuge, welcher einen "besonders gut" gestalteten Umschwung verlangt. Bei diesen Bauvorhaben wird im Baubewilligungsverfahren eine qualitätsvolle Ausgestaltung der Spiel- und Ruheflächen vorausgesetzt. Das heisst, es wird bei Arealüberbauungen mit der Baueingabe ein detaillierter Umgebungsplan verlangt. Ebenso müssen Gestaltungspläne in der Regel ein Freiraumkonzept beinhalten, an welchem künftige Bauprojekte gemessen werden.

Frage 7: Wäre diesbezüglich nicht eine verbindlichere Festlegung in der BZO sinnvoll?

Gemäss § 248 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) kann die BZO ergänzende Bestimmungen zu den Spiel- und Ruheflächen enthalten. Im Rahmen der BZO-Revision können verbindlichere Festlegungen zur Spielraumgestaltung überprüft werden, allenfalls auch für Gestaltungsplanpflichtgebiete und Arealüberbauungen, wobei für diese, wie oben erwähnt, bereits heute erhöhte Anforderungen gelten. Grundsätzlich müssen Einschränkungen, welche das Eigentum Privater betreffen, im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig (das heisst, geeignet, erforderlich und zumutbar) sein, ansonsten sind sie nicht rechtmässig. Eine Kernaufgabe des Prozesses der BZO-Revision wird somit sein, ausgehend vom Ist-Zustand die verschiedenen Anforderungen an eine zukunftsgerichtete, qualitätsvolle Siedlungsentwicklung, und dazu gehören freiräumliche Qualitäten für alle Altersgruppen, auszuloten und in die jeweils geeignetsten Planungsinstrumente und Massnahmen zu überführen.

Akten

- SRB 204 Reglement Fonds für öffentliche Spiel- und Ruheflächen vom 9. November 2016
- Reglement Fonds Spiel- und Ruheflächen vom 1. Januar 2017
- Merkblatt Spielraumgestaltung Stadt Wetzikon, 2011

Für richtigen Protokollauszug:



Stadtrat Wetzikon

Martina Buri, Stadtschreiberin

Reglement über den Fonds für öffentliche Spiel- und Ruheflächen

(vom 1. Januar 2017)¹

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 ¹ Die Stadt Wetzikon führt zur Finanzierung der Kosten von öffentlichen Spiel-, Freizeit- und Parkanlagen einen besonderen Fonds (Spielplatzfonds).

Zweck

²Dieses Reglement legt die Zweckbestimmung des Fonds und die Verwendung der Fondsmittel verbindlich fest.

Art. 2 ¹ Der Spielplatzfonds wird in der Buchhaltung der Stadt Wetzikon als Sonderrechnung geführt.

Verwaltung

²Der Fonds wird durch die Abteilung Finanzen verwaltet.

II. Mittelzufluss

Art. 3 Der Spielplatzfonds wird durch freiwillige Beiträge von natürlichen und juristischen Personen, insbesondere Privaten, Vereinen, Gruppierungen oder Unternehmen gespiesen.

Beiträge Dritter

Art. 4 ¹ Können baurechtlich geforderte Spiel- und Ruheflächen aufgrund der örtlichen Verhältnisse nicht im geforderten Umfang realisiert werden, so kann im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens von der Pflicht zur Erstellung von solcher Flächen befreit werden, wenn der Stadt Wetzikon auf Vereinbarungsbasis in Form einer Ersatzabgabe ein angemessener Beitrag zur Erstellung und zum Unterhalt von öffentlichen Spielplätzen sowie anderen Park- und Freizeitanlagen geleistet wird.

Ersatzabgaben

²Die Höhe der Ersatzabgabe richtet sich nach den Erstellungskosten analoger Spiel- und Ruheflächen. Sie beträgt mindestens 150 Franken pro m² nicht erstellter Fläche.

Verzinsung

Art. 5 Das Fondsvermögen wird nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen verzinst.

III. Mittelverwendung

Verwendung
der Fondsmittel

Art. 6 ¹ Die Mittel des Fonds dürfen für folgende Zwecke verwendet werden:

- a. zur Erstellung und zum baulichen Unterhalt von öffentlichen Spielplätzen sowie von anderen Park- und Freizeitanlagen (inkl. Landerwerb und Kauf von Spielgeräten sowie sonstigen Einrichtungen);
- b. Externe Leistungen zur Überprüfung der Unfallsicherheit;
- c. Sach- und Personalaufwand zur Führung des Fonds.

²Es werden keine Beiträge an private Spiel- und Ruheflächen ausgerichtet.

Zuständigkeiten

Art. 7 ¹ Die Abteilung Tiefbau ist zuständig für die Erstellung, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von öffentlichen Spiel- und Ruheflächen. Sie wird dabei vom Unterhaltsdienst unterstützt.

²Die finanziellen Kompetenzen richten sich nach der Geschäftsordnung des Stadtrates.

IV. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 8 Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

¹Genehmigt mit Stadtratsbeschluss Nr. 204 vom 9. November 2016.

**204 35.04 Öffentliche Plätze und Anlagen
Fonds für öffentliche Spiel- und Ruheflächen, Genehmigung eines Reglements**

Ausgangslage

In der Buchhaltung der Stadt Wetzikon wird das Konto 1.2281.010 "Fonds für öffentliche Spielplätze" geführt, das per 26. Oktober 2016 einen Saldo von Fr. 173'657.40 aufweist. Anlässlich der finanztechnischen Prüfung wurde bereits zweimal darauf hingewiesen, dass für diesen Fonds keine gesetzliche Grundlage vorhanden ist. Es fehlt mithin an einem Reglement, der die Zweckbestimmung des Fonds und die Verwendung der Gelder verbindlich festlegt.

Entstehung der Fondsmittel

§ 248 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, LS 700.1) verlangt, dass bei der Erstellung von Mehrfamilienhäusern in angemessenem Umfang verkehrssichere Flächen als Kinderspielplätze, Freizeit- und Pflanzgärten oder, wo nach der Zweckbestimmung der Gebäude ein Bedarf besteht, als Ruheflächen auszugestaltet sind. Die Wetziker Bau- und Zonenordnung (BZO) konkretisiert, dass bei Mehrfamilienhäusern ab 4 Wohnungen im Freien an geeigneter Lage mindestens 20 % der zum Wohnen genutzten Geschossfläche als Spielplätze für alle Altersstufen und Ruheflächen auszugestaltet und dauernd ihrem Zwecke zu erhalten sind (Art. 47 BZO).

In bestimmten Fällen macht es keinen Sinn, von den Grundeigentümern zwingend die Erstellung von Spiel- und Ruheflächen zu fordern, etwa wenn die Platzverhältnisse sonst keine zweckmässige Überbauung möglich machen oder wenn überhaupt kein Bedarf danach besteht.

Es ist etablierte Praxis der Stadt Wetzikon, die Bauwilligen unter gewissen Umständen von der Pflicht zur Erstellung von Spiel- und Ruheflächen zu befreien und stattdessen dafür eine Ersatzabgabe zu erheben. Im PBG ist dies für Fahrzeugabstellplätze explizit vorgesehen.

Ersatzabgaben für Spiel- und Ruheflächen

Im Zuge der letzten BZO-Revision wollte der Stadtrat eine Bestimmung aufnehmen, die eine rechtliche Grundlage für die Erhebung von Ersatzabgaben auch für Spiel- und Ruheflächen ermöglicht hätte. Dieser lautete folgendermassen:

"Lassen die örtlichen Verhältnisse die Bereitstellung ausreichender Spiel- und Ruheflächen nicht zu, werden Ersatzabgaben eingefordert. Diese sind in einen zweckgebundenen Fonds zur Erstellung von öffentlichen Spiel- und Ruheflächen einzuzahlen. Die Höhe der Ersatzabgabe beträgt Fr. 100 / m² nicht erstellter Spiel- und Ruhefläche." (Art. 50 Abs. 2 E-BZO).

Im Rahmen der Vorprüfung stellte sich die Baudirektion des Kantons Zürichs allerdings auf den Standpunkt, dass eine solche Bestimmung gegen das PBG verstosse und deshalb nicht bewilligt werden könne. Konkret äusserte sich die Baudirektion dazu wie folgt:

"§ 248 PBG ist direkt anwendbar und kann nicht – wie vorgesehen – wegbedungen werden. Gemäss Rechtsprechung sollte es jedoch möglich sein, die Erstellung von Spiel- und Ruheflächen bei Mehrfamilienhausneubauten vom tatsächlichen Bedarf abhängig zu machen. D. h. es kann vorerst auf eine Realisierung verzichtet werden, wenn die grundsätzliche Erstellungspflicht rechtlich und finanziell gesichert ist. Art. 50 Abs. 2 BZO ist ersatzlos zu streichen."

Der Stadtrat folgte dieser Anordnung und strich die Ausnahmebestimmung in seiner definitiven Vorlage an den Grossen Gemeinderat.

Seither hat die Baudirektion ihre Haltung hinsichtlich der Ersatzabgaben für Spiel- und Ruheflächen gelockert. So wurde beispielsweise der Gemeinde Eglisau eine solche Ausnahmebestimmung zugestanden (Verfügung vom 19. Februar 2016 über die Genehmigung der Revision der kommunalen Nutzungsplanung Eglisau):

Art. 70 Abs. 4 [der revidierten BZO der Gemeinde Eglisau] statuiert grundsätzlich ein Wahlrecht für die Gemeinde bzw. für den Grundeigentümer, allenfalls die Zahlung einer Ersatzabgabe zu vereinbaren, falls die erforderlichen Spiel- und Ruheflächen nicht erstellt werden. Da es sich um eine Kann-Formulierung bzw. um eine Wahlmöglichkeit für den Grundeigentümer handelt, kann der Artikel genehmigt werden. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die gesetzeskonforme Auslegung der Bewilligungspraxis in der Verantwortung der Gemeinde liegt."

In Eglisau ist es demnach heute möglich, mit der Bauherrschaft auf vertraglichem Weg eine Ersatzabgabe für Spiel- und Ruheflächen zu vereinbaren, wenn diese den qualitativen und quantitativen Anforderungen nicht entsprechen.

Auch die Stadt Winterthur praktiziert seit Jahren die Zahlung einer Ersatzabgabe, wenn die Spielflächen nicht im geforderten Umfang auf der eigenen Parzelle realisiert werden können (z. B. in Zentrumszonen). In solchen Fällen wird im Rahmen der Baubewilligung auf Vereinbarungsbasis eine Ersatzabgabe in ein Spielplatzkonto der Stadt Winterthur gefordert (vgl. Merkblatt 3: Spiel- und Ruheflächen der Stadt Winterthur vom 2. April 2014, S. 2).

In der BZO Wetzikon fehlt eine rechtliche Grundlage zur Erhebung von Ersatzabgaben. Demnach ist es nicht möglich, diese auf dem Verfügungsweg einzufordern. In Anlehnung an die Praxis von Eglisau und Winterthur kann allerdings stattdessen der Weg einer (öffentlich-rechtlichen) Vereinbarung gegangen werden, da eine solche Lösung im PBG nicht explizit ausgeschlossen wird.

Sicherstellung der Zahlung einer Ersatzabgabe

Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen werden in der juristischen Literatur auch als "verwaltungsrechtliche Verträge" bezeichnet. Das PBG kennt im Bereich des Natur- und Heimatschutzes die Errichtung von Schutzmassnahmen durch solche Verträge.

Bei der Durchsetzung von verwaltungsrechtlichen Verträgen bestehen einige Schwierigkeiten. Ohne im Detail darauf einzugehen, muss die Zahlung der vereinbarten Ersatzabgabe sichergestellt werden. Dies kann z. B. dadurch erfolgen, dass die Baufreigabe erst erteilt wird, wenn die Ersatzabgabe entrichtet wurde. Da die Bauherrschaften in aller Regel schnell mit dem Bau ihres Vorhabens beginnen wollen, dürfte dies beim Vollzug keine Schwierigkeiten bereiten. Allerdings ist die Rechtmässigkeit eines solchen Vorgehens fraglich, da die Leistung einer Ersatzabgabe eben nur auf einer Vereinbarung beruht und nicht hoheitlich verfügt wurde.

Zusammenfassend kann das Fazit gezogen werden, dass der Weg mittels gegenseitiger Vereinbarung einer Ersatzabgabe, die vor Baufreigabe zu entrichten ist, gegangen werden kann. Deshalb werden dem Fonds für öffentliche Spiel- und Ruheflächen auch künftig finanzielle Mittel zufließen. Dies be-

dingt somit eine verbindliche Regelung der Zweckbestimmung des Fonds sowie die Verwendung der Gelder.

Reglement über den Fonds für öffentliche Spiel- und Ruheflächen

Der Stv. Stadtschreiber hat unter Konsultation von Beispielen anderer Gemeinden den Entwurf eines Reglements verfasst. Die davon betroffenen Abteilungen konnten sich zum Entwurf äussern. In der Zwischenzeit liegt die bereinigte Fassung vor, die vom Stadtrat genehmigt werden kann.

Das Reglement enthält im Wesentlichen folgende Bestimmungen:

- Regelung der Zuständigkeiten für Verwaltung und Mittelverwendung;
- Hinweis auf die Möglichkeit, im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens Ersatzabgaben geltend zu machen.

Erwägungen des Stadtrates

Die Möglichkeit, bei konkreten Bauvorhaben auf die Erstellung von Spiel- und Ruheflächen zu verzichten und stattdessen eine Ersatzabgabe einzufordern, entspricht einem Bedürfnis sowohl der Bauherrschaften als auch der Stadt Wetzikon.

Das für die Verwaltung der Geldmittel erarbeitete Reglement ist zweckmässig und eröffnet der Abteilung Tiefbau die nötigen Handlungsspielräume.

Einer Genehmigung steht nichts entgegen.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Das Reglement über den Fonds für öffentliche Spiel- und Ruheflächen wird genehmigt und auf den 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt.
2. Der IDG-Status ist öffentlich.
3. Mitteilung durch Stadtkanzlei an:
 - Geschäftsbereichsleiter Bau, Infrastruktur + Sport
 - Abteilung Finanzen
 - Abteilung Hochbau
 - Abteilung Tiefbau

Für richtigen Protokollauszug:

Im Namen des Stadtrats



Marcel Peter, Stadtschreiber

versandt am: 11.11.2016

Merkblatt

Kinderfreundliche Spielraumgestaltung:
*Quantitative und qualitative Anforderungen an
Spielbereiche gemäss Art. 40 BZO*



Am 6. Juli 2011 von der Baukommission verabschiedet.

Merkblatt

Kinderfreundliche Spielraumgestaltung:

Quantitative und Qualitative Anforderungen an Spielbereiche gemäss Art. 40 BZO

1. Zielsetzung

Kinder leben, dort wo sie wohnen. Die Wohnung, das nähere Wohnumfeld und das Wohnquartier bestimmen ihre Lebensqualität und ihre Entwicklungsmöglichkeiten entscheidend. Es ist daher gerade dort ausserordentlich wichtig, dass sie sich kindergerecht orientieren und betätigen können. Mit zunehmendem Alter müssen sie zudem ihren Alltagsradius selbständig und sicher erweitern können. Kinder spielen überall: Auch ein Treppengeländer oder ein interessiertes Gespräch mit einem erwachsenen Mitbewohner, der sein Auto repariert, gehören zum Spielen. Den Spielbedürfnissen der Kinder kann man nicht mit eingezäunten Spielflächen gerecht werden. Die im Baugesetz geforderten Spielflächen müssen daher mehr als den üblichen Standardspielplatz mit Geräten für 2- bis 5jährige Kinder bieten und vielfältige selbständig erreichbare Betätigungs- und Veränderungsmöglichkeiten sowie Begegnungsräume für verschiedene Altersgruppen umfassen.

Die Stadt Wetzikon leistet hier Pionierarbeit und fördert durch eine qualitätsvolle Gestaltung und Vernetzung von Spielräumen die Alltagsqualität, die Bewegungsfreude, soziale Kontaktmöglichkeiten und die Integration von Kindern und Erwachsenen in Aussenräumen. Das vorliegende Merkblatt gibt Empfehlungen für die Gestaltung hochwertiger privater Spielbereiche und richtet sich an Bauherren und Architekten. Es zeigt auf, welche Anforderungen im Rahmen von Baugesuchen von grösseren Wohnüberbauungen und Arealplanungen erfüllt werden müssen.

2. Anforderungen für Spielbereiche gemäss Art. 40 BZO

Die folgenden quantitativen und qualitativen Anforderungen führen den Art. 40 für „Spiel- und Ruheflächen“ näher aus und gelten in der Regel für alle Baugesuche und müssen im Umgebungsplan eines Baugesuches dargestellt sowie die Flächen rechnerisch nachgewiesen werden.

2.1 Quantitative Anforderungen und Abgeltungen

Grösse: Die Grösse der Spiel- und Ruheflächen hat mindestens 20% der für das Wohnen anzurechnenden Geschossflächen zu betragen (Darstellung der Flächen im Plan und Berechnung in zugehöriger Tabelle).

*Auslagerung/
Grundbucheintrag:* Spielflächen können auch mit anderen Grundstücken zusammen erstellt werden. In diesem Fall ist ein entsprechender Lage- und Situationsplan mit grundbuchlich eingetragener Vereinbarung unter den beteiligten Eigentümern beizulegen. Die Anlagen müssen in einem Umkreis von ca. 50m bei Kleinkindern (Ruf- und Sichtweite) und ca. 250m bei Schulkindern von der Grundstücksgrenze aus erreichbar und dürfen nicht durch verkehrsreiche Strassen abgetrennt sein.

Ersatzabgabe: Können die Spielflächen für Kleinkinder und Schulkinder nicht in der angestrebten Qualität und/oder im geforderten Umfang auf der eigenen Parzelle realisiert werden, kann mit der Stadt eine Ersatzabgabe in einen spezifischen Fonds vertraglich geregelt werden.

Eine Ersatzabgabe
-für Kleinkinderspielplätze ist nur in der Zentrumszone möglich
-für Spielflächen von Schulkindern kann in jeder Bauzone geprüft werden.

Bedingungen:

1. wenn die Anlage nicht in der angestrebten Qualität auf der eigenen Fläche errichtet werden kann.
2. wenn seitens der Stadt eine Möglichkeit besteht, in angemessener Entfernung eine

entsprechende Anlage zu erstellen oder um die benötigten Flächen zu erweitern.

3. wenn die Anlage nicht mehr als 20 Wohnungen mit einer minimalen Grösse von 90 m² pro Wohnung umfasst.

2.2 Qualitative Anforderungen

Lage, Erreichbarkeit & Vernetzung

Verschiedene Spielbereiche für verschiedene Altersgruppen mit variantenreichen, sicheren Verbindungswegen. Spielräume nicht an verkehrs- und immissionsreichen Strassen, bei Tiefgarageneinfahrten und Parkplatzanlagen, für die Augenhöhe von Kindern geeignete Übergänge bei Verkehrsflächen.

Nachweis einer angemessenen Besonnung bzw. Beschattung.

Distanz zu privaten Aussenbereichen zur Vermeidung von Lärmklagen.

Gute Vernetzung mit nahegelegenen öffentlichen Freiflächen und Spielmöglichkeiten (z.B. durch Lage von Zugängen etc.).

Umfang, Raumgliederung & topografische Elemente

Inhalte Umgebungsplan:

Kindergerechte Raumgliederung: Nachweis verschiedener Nutzungsbereiche inkl. verwendeter Materialien, Geräte. Anregende Elemente wie Nischen, Mulden, Hügel, Tunnels, Wasserflächen, als Tore gestaltete Übergangsbereiche, Schleichwege, Treppenelemente usw. Vorhandene Topographie zum Einbinden der Spielbereiche nutzen (klettern, springen, etc.).

Spielvarianten Kleinkinder

Mind. fünf Varianten an Spielmöglichkeiten für Kleinkinder – nicht nur herkömmliche Geräte (z.B. Rutsche, Schaukel): Bewegungsspiele (z.B. Kletterturm, Kletterstrauch), veränderbare Materialien (z.B. Sand, Wasserstelle, Holzelemente & Steine zum Bauen), Nischenelemente usw.

*Spielvarianten
Schulkinder*

Mind. fünf Varianten an Spielmöglichkeiten für Schulkinder: Bewegungsspiele (z.B. Kletterwand, Skaterfläche mit Rampen, Basketballkorb, Kletterbaum), Rollenspiele (z.B. Verkaufsladen) & Treffpunkte (z.B. Baumhaus, Nische mit Bänken).

*Bepflanzung,
Materialisierung,
Veränderbarkeit
und Spielgeräte*

Die Bepflanzung muss kindergerecht (keine giftigen Beeren und Stacheln) und ökologisch ausgewogen sein. Sie kann zur Einbindung der Spielbereiche und zur Abgrenzung von privaten Bereichen zusätzliche Qualität erzeugen.

Die Materialien sollten veränderbar sein: z.B. Sand mit Wasserstelle, Erdmulde mit verschiedenen, grossen Steinen, Holzlager zum Hüttenbauen, Heckenbepflanzung mit Tunnel- und Nischenqualität usw. Spielgeräte, die Veränderbarkeit und Nutzungsvarianten ermöglichen, sind vorgefertigten und monofunktionalen Angeboten vorzuziehen.

2.3 Spezifische Anforderungen für Wohnbebauungen mit mehr als 20 Wohnungen und Arealüberbauungen

*Spezifische
Anforderungen für
Wohn- und Areal-
überbauungen
(mehr als 20 Whg.
mit einer Nutzfläche
von mehr
als 90m²)*

Bei Wohn- oder Arealüberbauungen muss ein umfassendes Spielraumkonzept über das gesamte Areal mit spezifischen Spielangeboten für verschiedene Altersgruppen nachgewiesen werden. Bereiche für Kleinkinder sollen in Hausnähe sowie an einem durch Kinder sicher erreichbaren Gemeinschaftsplatz mit Sitzmöglichkeiten für Betreuungspersonen vorgesehen werden. Bereiche für Schulkinder können über das Grundstück verteilt werden, dazu gehört mind. eine Sportfläche geeigne-

ter Grösse an nicht lärmempfindlicher Stelle (Basketballfeld, Fussballwiese, Skaterbereich). Zusätzlich zu den für alle Baugesuche geltenden Anforderungen ist eine ökologisch gestaltete Wasserstelle z.B. kleine, kindersichere Weiher und Bäche (Wassertiefe höchstens 20 cm) und ein einheimischer, für Kinder geeigneter Kletterbaum vorzusehen.

*Umbauvorhaben –
Überprüfung Ist-
Zustand*

Überprüfung der Lage: Bei bestehenden Kinderspielbereichen an gefährlicher und lärmintensiver Lage ist im Situationsplan darzustellen, wie die Lagequalitäten durch Schutzmassnahmen oder Versetzung verbessert wird. Bereiche für Kleinkinder sollen in Hausnähe, Bereiche für Schulkinder möglichst getrennt davon angeordnet werden. Eingegrünte, hochwertige Spielbereiche sind zu erhalten. Bei bestehenden Geräten, die Sicherheitsbestimmungen gemäss bfu nicht mehr erfüllen, ist ihr Ersatz oder die Behebung der Sicherheitsmängel nachzuweisen. Bestehende Hartbeläge unter Spielgeräten sind durch Holzschnitzel, Wiesen-, Kies- oder Sandflächen zu ersetzen (vgl. bfu).

2.4 Beispielhafte Darstellung für einen „Umgebungsplan Spielbereich“

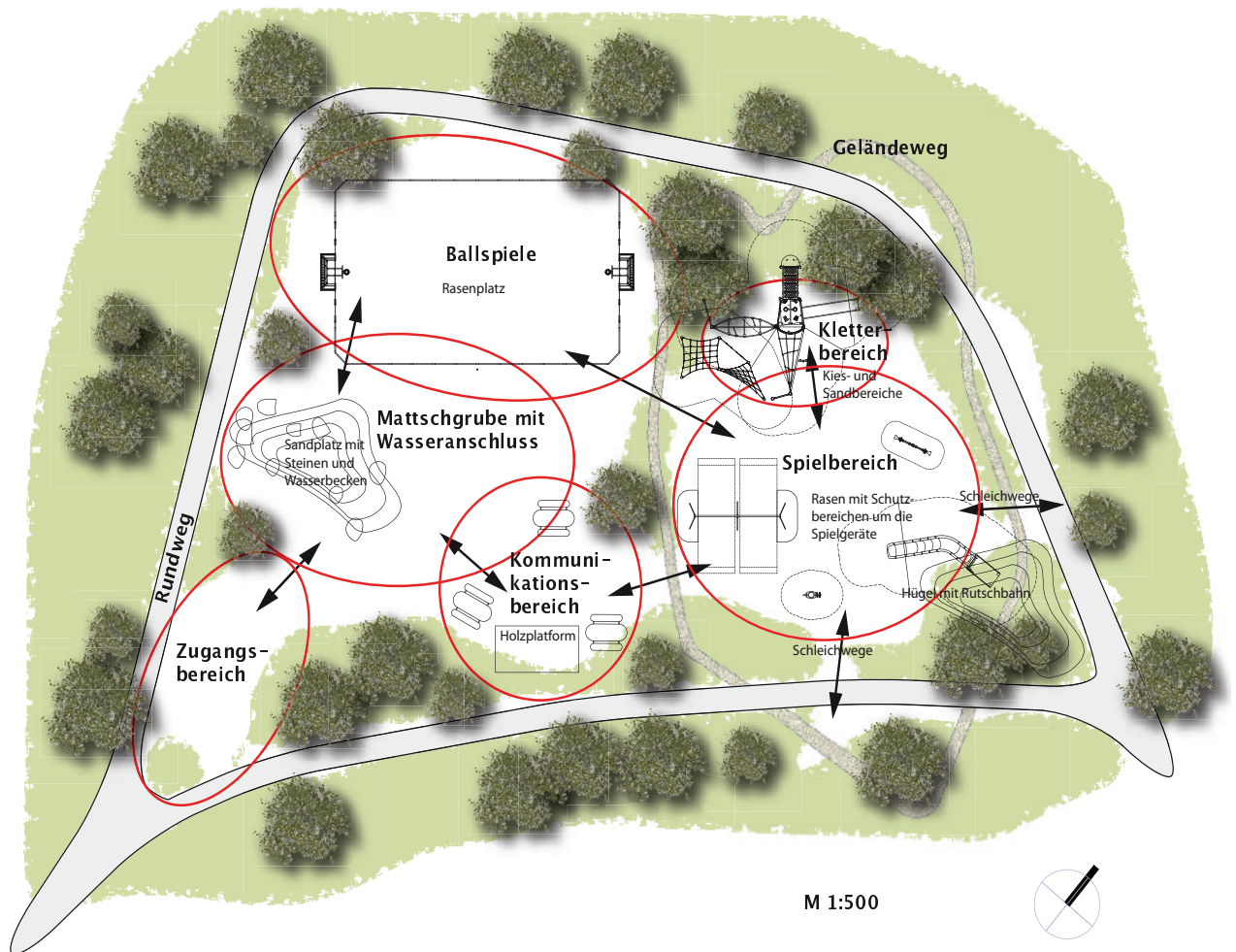


Abb. 1: Umgebungsplan Spielraum mit Angaben zu altersspezifischen Bereichen, Nutzungsmöglichkeiten, Geräten, Materialien, Bepflanzung, Wasserstellen, Spielmöglichkeiten und Bodenbelägen; Perimeter für Berechnung der Fläche.

3. Allgemeine Empfehlungen für die Gestaltung von Spielbereichen

3.1 Prinzip: Verhalten gestalten statt zementieren

Kinder sollen gestalterische Elemente immer wieder neu und anders nutzen können. Als zentrales Prinzip gilt daher: Varianten zulassen. So viele mehrdeutige, veränderbare Elemente und Materialien wie möglich. Die verbreiteten Klassiker wie Rutschbahn und Schaukel ermöglichen nur wenige Nutzungsmöglichkeiten für 3- bis 5jährige Kinder. Grosse Sandkasten bieten Spielvarianten für Kleinkinder, vielfältiger nutzbar sind sie erst zusammen mit einer Wasserstelle sowie anderen Materialien wie kleinen und grossen Steinen, Holz usw.



Abb. 2a: Spielanlage mit Wasser und zahlreichen Spielvarianten: Bauen, Stauen, Balancieren usw. (Quelle: Internet)



Abb 2b: Grosser Sandkasten mit beweglichen Materialien bieten unzählige Veränderungsmöglichkeiten (Quelle: Hamburg: Private Spielflächen in Innenstädten, S. 27)

3.2 Prinzip: Dynamik statt Statik – Verändern & erleben statt zerstören

Spielgeräte und Materialien, die veränderbar sind und mit dem Alter der Kinder „wachsen“, ermöglichen eine kindergerechte Aneignung und beugen Vandalismus vor: Selbst- und Umbauen von Baumhäusern, Löcher graben, Steine wegtragen, „Matschgruben“ anlegen, beschäftigen Kinder stundenlang und steigern die Attraktivität eines Wohnhauses auch für Eltern – hilfreich ist ein auf Veränderbarkeit angelegtes Unterhalts- und Pflegekonzept.

Abb. 3a: Verändern, erleben, „zerstören“ aus Erwachsenensicht bedeutet für Kinder oft stundenlanges, konzentriertes Spielen und Lernen (Quelle: Oberholzer, Lässer: Gärten für Kinder, S. 10).



Abb. 3b: Selber bauen fördert die Identifikation mit dem „eigenen“ Spielraum (Quelle: Anderfuhren: Das Spielplatzbuch, S. 103).



3.3 Prinzip: Vernetzt statt isoliert

Spielräume müssen nur für Kleinkinder direkt vor dem Haus angebracht werden. Bereits im Kindergartenalter sollte eine Umgebung verschiedene selbständig erreichbare Spielbereiche enthalten. Je grösser das Bauvorhaben, desto vielfältiger sollten daher altersgerechte Spielräume platziert, kinderfreundlich vernetzt und selbständig erreichbar sein. Je nach Zielgruppe der Wohnungen können auch generationenübergreifende Treffpunkte integriert werden.



Abb. 4a: Variantenreich gestaltete Bereiche laden zum Spielen ein (Quelle: Fischer Landschaftsarchitekten).



Abb. 4b: Verschiedene Bodenbeläge fördern Entdeckungslust und Geschicklichkeit. (Quelle: Kleeberg: Spielräume für Kinder planen und realisieren, S. 151; 4b: Raderschall & Partner: Siedlung Kappeli Zürich).



Abb. 5a: Differenzierte und miteinander vernetzte Spielbereiche mit unterschiedlichen Spielmöglichkeiten sind auch auf kleinem Raum möglich (Quelle: Hamburg: Private Spielflächen in Innenstädten, S. 27).



Abb. 5b: Negativbeispiel einer isolierten, typischen Spielfläche mit wenig Spielanregungen (Foto: Klaus Hoffmann, Wetzikon).

3.4 Prinzip: Einbindung in Raumgliederung, Topografie und Bepflanzung

Spielräume müssen nur für Kleinkinder direkt vor dem Haus angebracht werden. Spielbereiche sollen nicht einfach auf Parzellenrestflächen angeordnet werden, sondern mit anregenden topographischen Elementen in die Umgebungsgestaltung eingebunden werden: Grosse Hügel mit Rutschbahnen, Nischen, als Tunnels gestaltete Buchenstauden, Schleichwege, kleine Bäche und Mulden, als Tore gestaltete Übergangsbereiche fördern die Vielfalt der Raumnutzung.

Abb. 6a: Anregend gestaltete Spielbereiche und Treffpunkte mit verschiedenen Bodenbelägen, Baumnischen (Foto: Klaus Hoffmann).

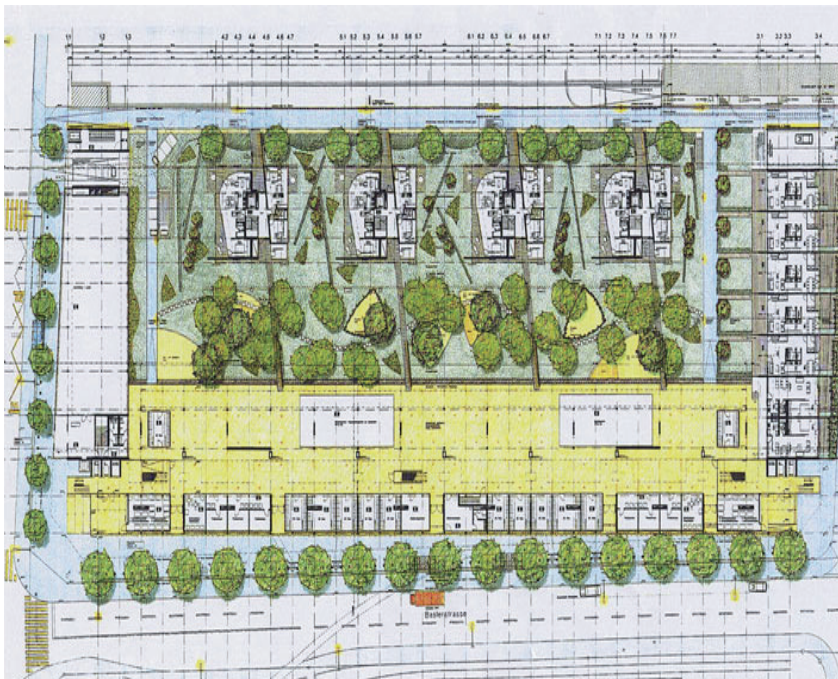


Abb. 6b: Organisch in die Topographie eingebundene Spielanlage mit Hindernissen, Bachläufen, ökologisch gestalteten Nischen usw. (Quelle: Oberholzer, Lässer, S. 19).





Abb. 7a/b: Zusammenhängendes Konzept für die Umgebungsgestaltung in einer Wohnüberbauung mit verschiedenen nutz- und bepflanzbaren Elementen (Quelle: Raderschall & Partner: Siedlung Kappeli Zürich).



3.5 Prinzip: Variantenreiche Spielgeräte und Materialien

Spielgeräte haben Aufforderungscharakter: "Hier darf gespielt werden!" Isoliert und "zufällig" aufgestellt, langweilen sie rasch – sie sollten daher im Rahmen einer attraktiven Umgebungsgestaltung von topographischen Elementen und kindergerechter Bepflanzung integriert werden. Erde, Feuer und Wasser sind einfache, kostengünstige Materialien und bei allen Kindern beliebt. Spielsand sollte mit Wasser gemischt "teigig" und formbar werden. Die Sandmulde muss gut entwässert und vor Katzen und Hunden geschützt werden (z.B. Netz). Loses Spielmaterial wie Natur- und Kieselsteine, Bretter, Tücher, Werkzeuge und Kessel ergänzen das Angebot und können in einer Spieltruhe aufbewahrt werden.

Abb. 8a: Loses Spielmaterial

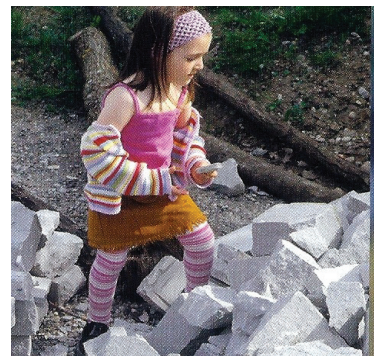
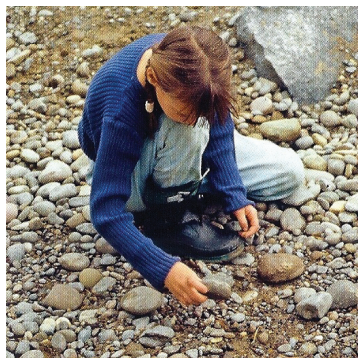


Abb. 8b: Baumaterialien

Abb. 9a/b: Wege können unterschiedlich gestaltet sein: verbessern die Orientierung und Vernetzung (Quellen 8a-9a: Anderfuhren: Das Spielplatzbuch, S. 61, 72; 9b: Hamburg: Private Spielflächen in Innenstädten, S. 28).



3.6 Prinzip: Gesund, naturnah & sicher

Baubiologische Kriterien und einheimische Bepflanzung, die verschiedenen Tieren Lebensräume ermöglicht, gehören zu den Grundprinzipien einer ökologischen Gestaltung. Sicherheit bedeutet nicht allein die Einhaltung von EU- und bfu-Normen, sondern auch die Möglichkeit, dass Kinder lernen, spielerisch Grenzen zu erfahren und gleichzeitig Geschicklichkeit und Fitness gefördert wird.



Abb. 10a: Natürliches Heckenlabyrinth laden zum Entdecken ein (Quelle: Atelier 6, Dietlikon).



Abb. 10b: Kletterbaum laden zum freien Spielen ein (Quelle: Anderfuhren: Das Spielplatzbuch, S. 107).

3.7 Abenteuer und Sicherheit – Kontrolle und Pflege:

Handelsübliche Spielgeräte entsprechen in der Regel geltenden Sicherheitsnormen. Spielgeräte, Einzäunungen und Grünbereiche sind jedoch regelmässig zu kontrollieren und zu pflegen. Die Möglichkeit, von einem Baum herunterzufallen ist kalkulierbar. Ein defektes Gerät mit vorstehender Kante ist in seiner Gefährlichkeit nicht zu erkennen. Kinderfreundlich gestaltete Spielräume mit verschiedenen Materialien sehen rasch unordentlich aus und erfordern eine gewisse Toleranz von Erwachsenen. Sie bieten jedoch auch die Chance, mit Kindern zusammen Regeln für die Nutzung und Ordnung zu vereinbaren.

Abb. 11a: Wilde Dschungelpfade ermöglichen viele Formen freien Kletterns (Quelle: Team Landschaftsarchitekten, Spielplatz Wolfbachtobel in Zürich);



Abb. 11b: Kleinkinder: Scheinbar unordentliche Spielplätze mit verschiedenen, veränderbaren Materialien laden zum Gestalten, zu sinnlichen Erfahrungen und zum Welten Bauen ein (Quelle: Oberholzer, Lässer: Gärten für Kinder, S. 17).



3.8 Prinzip: Gemeinsam statt einsam

Die Um- und Neugestaltung von Spielbereichen ist nicht nur eine Frage der richtigen Ausstattung. Idealerweise werden Kinder und Bewohner mit geeigneten partizipativen Verfahren mit einbezogen.



Abb. 12: Kindergerechte Gestaltung von Erholungsplätzen (Foto: Klaus Hoffmann)

3.9 Haus und Vorgarten:

Familienfreundliche Treppenhäuser sind keine Durchgangsbereiche, sondern Begegnungs-, Kommunikations- und Spielräume. Die Dimensionierung der Treppe, Lichtverhältnisse und Materialien sollen daher kindgerecht sein. Ideal ist auch ein Gemeinschaftsraum für gemeinsame Aktivitäten und Schlechtwetterspiele. Hauseingänge werden idealerweise als Treffpunkt gestaltet. Durch Kinder gut erkennbare Türschilder, Klingeln und Gegensprechanlagen auf Kinderhöhe (85 cm) mit kindgerechten Symbolen, selbst öffnbare Türen usw. erleichtern das selbständige Erreichen von Aussenräumen. Überdachte Vorzonen, Sitzgelegenheiten für alle, Pflanzungen, an deren Pflege Kinder beteiligt werden, fördern die Verbundenheit mit dem Wohnhaus und vermeiden Zerstörungen, Nutzung und Ordnung zu vereinbaren.

Abb. 13a: Hof mit individuellen vielfältig nutzbaren Einbauten, die Aufenthaltsqualitäten schaffen und Treffpunkte zwischen den Generationen ermöglichen (Foto: Raderschall Landschaftsarchitekten, Josefstrasse Zürich).



Abb. 13b: Vorgärten und Hauseingangsbereiche lassen sich mit Sitzgelegenheiten, Pflanzbereichen und Materialangeboten für Kleinkinder zu Treffpunkten zwischen verschiedenen Generationen gestalten (Foto: Klaus Hoffmann).



Anhang: Literatur, Links und Best Practice Beispiele

Literatur:

Anderfuhren, Toni (2007): Das Spielplatzbuch. AT Verlag.

bfu (Hg.): Kinderspielplätze (pdf). www.bfu.ch

Brugger, Tobias, Louis Voellmy (1984): Das BeiSpielplatzBuch. Verlag pro juventute.

Gamerith, Werner (2006): Tiere im naturnahen Garten. Österreichischer Agrarverlag.

Kleeberg, Jürgen (1999): Spielräume für Kinder planen und realisieren. Ulmer Verlag.

Lange, Udo, Thomas Stadelmann (2002): Sand-Wasser-Steine. Spiel-Platz ist überall. Verlagsgruppe BELTZ.

Muri, Gabriela/ Paul Schiller Stiftung (2010): Kinder und ihre Lebensräume. Synthesebericht.

Oberholzer, Alex, Lore Lässer (2003): Gärten für Kinder. Verlag Eugen Ulmer.

Pro juventute (2000): Spiel-Info 1: Spielen heisst leben. Spiel-Info 2: Spielbereiche im Freien. Spiel-Info 3: Planung von Spielbereichen. Spiel-Info 4: Spielfest. Spiel-Info 5: Pause und Schulgelände. Spiel Info 6: Kinder planen mit. Spiel Info 7: Integrative Spielbereiche (mit Checkliste).

pro juventute, SWE Schweizerischer Verband für Wohnbau- und Eigentumsförderung (Hg.) – Daniel Meier, Gabriela Muri (2000): Kindergerechtes und familienfreundliches Bauen. Pro juventute Verlag (vergriffen, Neuauflage geplant).

Widmayr, Christiane, Anneliese Kompatscher (2004): Kinder & Gärten. BLV Verlagsgesellschaft.

Links:

Unicef – Kinderfreundliche Gemeinde: Die UNICEF Initiative "Kinderfreundliche Gemeinde" (KFG) hat zum Ziel, die Umsetzung der Kinderrechtskonvention auf kommunaler Ebene zu unterstützen und fördert gezielt Prozesse zur Steigerung der Kinderfreundlichkeit. Gemeinden können sich um das Label "Kinderfreundliche Gemeinde" bewerben – vgl. www.unicef-suisse.ch.

Kinder- und Jugendförderung Schweiz – Infoklick: Infoklick engagiert sich für

mehr Mitwirkung und Mitsprache Jugendlicher und vermittelt Informationen im Kinder- und Jugendbereich spezifisch auch für kleinere Gemeinden und temporäre Projekte – vgl. www.infoklick.ch.

IG-Brachland: Der Verein setzt sich zum Ziel, naturnahe Flächen und ihre Nutzung im Siedlungsgebiet zu fördern – vgl. HYPERLINK "<http://www.brachland.ch>" www.brachland.ch.

Förderverein Midnight Projekte Schweiz: Jugendprojekt Midnight Basketball (offene Turnhallen jeden Samstagnacht – Kinder/Jugendliche zwischen 13 und 17 Jahren), Open Sunday (offene Turnhallen am Sonntagnachmittag – Kinder im Schulalter), Jugendspielkiosk (Spielmaterialausgabe und Verpflegungsstand – z.B. am Mittwoch- und Samstagnachmittag) – vgl. www.mb-network.ch.

Mini-Pitch – Bund/UEFA: Mini-Spielfelder, die temporär aufgestellt werden können und mit Goal und Basketkorb ausgestattet sind – vgl. www.football.ch/sfv/de/Mini_P_3159.aspx.

SRK chili – Konfliktberatung und Trainings für Kinder & Jugendliche; für Lehrkräfte und Schulgemeinden; massgeschneiderte Angebote – vgl. HYPERLINK "<http://www.redcross.ch/activities/integration/chili>" www.redcross.ch/activities/integration/chili.

Spielträumer: Spielräume mit Kindern gestalten – naturnah und kinderfreundlich HYPERLINK "<http://www.spieltraeumer.ch>" www.spieltraeumer.ch.
Spielraumgestaltung: www.spielmitraum.ch.

Willener, Alex, Dieter Geissbühler, Jürg Inderbitzin u.a. (Hg.): Projekt BaBeL: Quartierentwicklung im Luzerner Untergrund. Einsichten – Ergebnisse – Erkenntnisse. Zürich 2009.

KUM – Marco Hüttenmoser: Forschungs- und Dokumentationsstelle „Kind und Umwelt“ (Schwerpunkt Kind und Verkehr, Wohnstrassen) – vgl. www.kindundumwelt.ch.

Hochschule für Soziale Arbeit Luzern, Barbara Emmenegger: Nutzungsmanagement im öffentlichen Raum in verschiedenen Schweizer Städten – vgl. HYPERLINK "<http://www.hslu.ch/rus>" www.hslu.ch/rus.

Wohnumfeld – Nachbarschaftskonflikte: Domicil Zürich bietet Kurse für Hauswarte, Kommunikationstraining für Mitarbeitende von Immobilienfirmen und Mediationen bei Nachbarschaftskonflikten – vgl. HYPERLINK "<http://www.domicil.ch>" www.domicil.ch.